

## **Volksverhetzung gegen ausländische Bevölkerungsgruppe**

*OLG Düsseldorf, 24.09.2018 – 5 Ss 83/16, NStZ 2019, 347*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte war Autor eines Artikels, der 2016 in einer Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei unter dem Titel „Gefahrenabwehr im Ausnahmezustand“ veröffentlicht worden ist. In diesem rechnete er mit der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ab, wobei er u.a. auf junge muslimische Männer, die Silvesternacht 2015/2016 am Kölner Dom und den „Islamischen Staat“, dessen „Vernichtung“ im Rahmen rechtsstaatlicher Mittel erforderlich sei, einging. Neben erheblichen Zweifeln bzgl. der Resozialisierung der „Glaubenskämpfer“, vertrat er die Meinung einer „möglichst vollständigen physischen Eliminierung nach den Regeln der Tollwutbekämpfung“, wobei die „erforderlichen Maßnahmen“ bei der „in Europa vorherrschenden Uneinigkeit und der Vorherrschaft mancher Humanitätsideale praktisch noch ausgeschlossen“ seien.

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sprach das AG Langenfeld den Angeklagten vom Vorwurf der Volksverhetzung gem. § 130 II Nr. 1 c) StGB frei. Das LG Düsseldorf schloss sich diesem Urteil an. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Nach dem OLG lassen sich „Glaubenskämpfer in Syrien und im Irak“ unter keine der in § 130 I 1 StGB aufgeführten Personengruppen subsummieren. Weder handele es sich hierbei um eine „religiöse Gruppe“ noch um einen „Teil der Bevölkerung“. Letzterer bedingt, dass der betreffende Bevölkerungsanteil zum einen aufgrund gewisser Charakteristika wie bspw. politischer, weltanschaulicher und religiöser Eigenschaften vom Rest der Gesellschaft unterschieden werden kann und zum anderen, dass die Zahl der Mitglieder hoch genug ist, um nicht mehr von einzelnen Individuen sprechen zu können. Er muss sozusagen ein „umrandetes Feindbild“ darstellen, anhand dessen ein Dritter die Angehörigkeit zu einer solchen Gruppe erkennen kann.

Der Angeklagte lässt in seinem Artikel hingegen offen, wer seiner Ansicht nach konkret unter „Glaubenskämpfer“ zu verstehen ist, bzw. welches prägende Merkmal besagte Gruppe von der Restgesellschaft abgrenzen soll. Von missionarisch tätigen Muslimen über Sympathisanten und Unterstützer des IS bis hin zu den aktiv kämpfenden Mitgliedern jener Terrororganisation könne jede Gruppierung hierunter verstanden werden. Die Bezugnahme auf die Attentäter von Paris legt zwar die Vermutung nahe, dass der Angeklagte sich auf letztere bezogen hat. Bei diesen handelt es sich hingegen um keinen vom Schutzbereich des § 130 StGB umfassten Teil der Bevölkerung.

### **III. Problemstandort**

Das OLG Düsseldorf hält fest, dass Volksverhetzung gegen einen Teil der Bevölkerung eine konkret abgrenzbare, schützenswerte Gruppierung bedingt, wobei Glaubenskämpfer hierfür nicht ausreichend ist.